

ecard

1. GINO Rollout

- Derzeit sind 22.000 GINO im produktiven Einsatz
- Ca.91% der Anschlüsse wurden mit GINO Kartenlesegeräte ausgestattet
- Abschluss des Rollouts ist voraussichtlich Q1 2024

2. E-AUM: Teilnahme von KFL ab 01.01.2024

Ab 01.01.2024 nimmt der Sozialversicherungsträger KFL (Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Landesbedienstete, Code "4C") an eAUM teil. Die Träger KFG ("4B") und LKUF ("4D") sind bereits seit 2022 Teilnehmer an eAUM.

3. Foto auf der e-card: Änderung der Hinweistexte (e-card mit fehlendem Foto)

Mit spätestens 15.01.2024 werden alle e-cards gesperrt, für die kein Foto und keine Ausnahme von der Fotopflicht vorhanden ist. Für betroffene Patientinnen und Patienten können weiterhin Konsultationen mit **Admin-Karte und Sozialversicherungsnummer** gebucht und e-Rezepte ausgestellt werden. Auch bei einer Konsultationssperre (nach Ablauf der 150-Tage-Fotobeibringfrist) ist die Ausstellung eines e-Rezeptes weiterhin möglich. Mit einer **gesperrten** e-card ist in der **Apotheke** jedoch **kein Zugriff** auf e-Rezepte möglich. Zur Einlösung des e-Rezeptes wird ein **e-Rezept Ausdruck** oder die **e-Rezept-ID** benötigt.

Um zu vermeiden, dass Patientinnen und Patienten in der Apotheke abgewiesen werden, wird schon beim Arzt bei Vorliegen einer Fotoinformation die Gültigkeit der e-card geprüft. Besitzt die Person keine gültige e-card (d.h. die Person besitzt keine oder nur eine gesperrte e-card), wird eine angepasste Fotoinformation ausgegeben, die zusätzlich zu den bisher angegebenen Informationen darauf hinweist, dass

- bei **Anwesenheit** der Patientin bzw. des Patienten in der Ordination **der e-Rezept Ausdruck zu übergeben ist** und

- bei **Abwesenheit** der Patientin bzw. des Patienten **die 12-stellige e-Rezept-ID telefonisch durchzugeben ist.**

Diese Anpassung erstreckt sich über die Fotoinformation hinaus auch auf angezeigten Fehlermeldungen, die voraussichtlich ab 09.01.2024 bereitgestellt werden.



4. E-Privatrezept – Ende der kostenlosen Pilotphase

Die Funktionalitäten zur Ausstellung von e-Privatrezepten über das e-Rezept Service wurden von den Arztsoftwarehersteller für eine Testphase bis **Jahresende** kostenlos freigeschalten. Damit wurde ermöglicht, dass Ärztinnen und Ärzte über ein entsprechendes Softwaremodul zur Ausstellung von e-Privatrezepten auch privat zu zahlende Heilmittel elektronisch verordnen und Apotheken diese e-Rezepte einlösen können.

Bitte beachten Sie, dass für die Ausstellung eines e-Privatrezepts ein Versicherungsanspruch und ein Rezepturrecht mit dem entsprechenden Träger vorhanden sein muss.

Es ist davon auszugehen, dass die Arztsoftwarehersteller nun Angebote für die über die Testphase hinausgehende Verwendung stellen werden.

Die Ausstellung von Privatrezepten in Papierform ist natürlich weiterhin unabhängig vom e-Rezept Service möglich.

Informationen zu den e-Privatrezepten finden Sie auch in den FAQ:

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.865481&portal=ecardportal>

5. E-Privatrezept – Mehrfachabgaben

Elektronische **Privatrezepte mit Mehrfachabgaben** dürfen keine Heilmittel enthalten, die, von einer Mehrfachabgabe ausgenommen sind (z.B. Psychotrope Medikamente). Es wird gebeten, dies zu beachten, da es nicht in der Verantwortung der Apotheken liegt zu prüfen, ob Mehrfachabgaben erlaubt sind oder nicht, zumal die letzte Entscheidung immer bei der verordnenden Ärztin bzw. beim verordnenden Arzt liegt.

6. Verwendung von Blankoformularen

Bitte beachten Sie: Wenn aufgrund einer nicht erfolgreichen Anspruchsprüfung kein vollständig elektronisches e-Rezept ausgestellt werden kann (z.B. wenn der Anspruch der Patientin oder des Patienten nicht mit den vorhandenen Rezepturrechtsverträgen übereinstimmt) ist ein **Papierprivatrezept** auszustellen. Es darf nicht auf Blankorezepte (inkl. e-Rezept-ID) zurückgegriffen werden. Ausnahmen bestehen nur für die Erstellung von Pro Ordinatione Rezepten und in Fällen, in denen der Anspruch grundsätzlich vorhanden wäre,

aber noch nicht im System hinterlegt ist (z.B. Neugeborene oder ukrainische Flüchtlinge, die noch keine Sozialversicherungsnummer erhalten haben). Das Geburtsdatum ist in diesen Fällen anzugeben.

7. Verordnung von Flunitrazepam (Rohypnol)

Analog zum Papierprozess gilt: Vollständig elektronisch ausgestellte e-Rezepte mit diesem Wirkstoff/Heilmittel **müssen** ein Suchtgiftkennzeichen enthalten, obwohl es sich um eine psychotrope Substanz handelt. Bei einer Verordnung mittels Blankoformular muss eine Suchtgiftvignette geklebt und das Rezept unterschrieben werden.

Mag. Martin Keplinger